

# Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen

Vom 22. Juni 2021 (Stand 1. August 2021)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 130<sup>bis</sup> Absatz 6, 136 Absatz 1<sup>bis</sup> und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt für Verfahren, auf welche das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> anwendbar ist;

- a) die elektronische Zustellung von provisorischen und definitiven Verfügungen durch das kantonale Steueramt;
- b) die elektronische Zustellung von provisorischen und definitiven Rechnungen durch das kantonale Steueramt;
- c) die elektronische Zustellung von Mitteilungen, Kontoauszügen und sonstigen Informationen.

<sup>2</sup> Nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst sind:

- a) steuerpflichtige natürliche Personen, die gesetzlich oder vertraglich vertreten werden;
- b) steuerpflichtige juristische Personen;
- c) die Nachsteuern, die Grundstückgewinnsteuer, die Nebensteuern und die Quellensteuer;
- d) Einspracheentscheide.

### § 2 *Begriffsbestimmung*

<sup>1</sup> Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bestimmung:

- a) E-Information: Verfügungen, Rechnungen, Mitteilungen, Kontoauszüge und sonstige Informationen gemäss § 1 Absatz 1, welche vom kantonalen Steueramt auf eine E-Plattform übermittelt werden.
- b) E-Dienstleister: Die PostFinance AG oder eine Bank, welche eine E-Plattform zur Verfügung stellt.

---

<sup>1)</sup> BGS [614.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [614.11.](#)

## 614.159.22

- c) E-Plattform: Elektronische Plattform, die von einem E-Dienstleister betrieben wird. Die E-Plattform erlaubt es dem kantonalen Steueramt, E-Informationen für eine steuerpflichtige Person in einem elektronischen Postfach zu hinterlegen. Gleichzeitig kann die steuerpflichtige Person die E-Plattform für die Zahlungsabwicklungen ihrer Steuerrechnungen nutzen (sogenanntes E-Banking).
- d) E-Zustellung: Sichere elektronische Übermittlung von E-Informationen auf eine E-Plattform zuhanden der steuerpflichtigen Person.

## 2. E-Dienstleister und Datenschutz

### § 3 *E-Dienstleister und Datenschutz*

<sup>1</sup> Der Kanton Solothurn schliesst einen Vertrag mit einem E-Dienstleister ab. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Informationssicherheit und den Datenschutz bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen des Kantons Solothurn sind Bestandteil des Vertrages mit dem E-Dienstleister.

<sup>2</sup> Das Steuergeheimnis gemäss § 128 StG<sup>1)</sup> gilt für E-Dienstleister und von diesen beigezogene Dritte.

<sup>3</sup> Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001<sup>2)</sup> bleibt vorbehalten.

## 3. An-/Abmeldung und Nutzungsbedingungen

### § 4 *An- und Abmeldung*

<sup>1</sup> Die E-Zustellung von E-Informationen erfolgt nach vorgängiger Anmeldung durch die steuerpflichtige Person.

<sup>2</sup> Eine An- und Abmeldung für die E-Zustellung von E-Informationen ist jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann nur über die auf den Namen des führenden Ehegatten oder Partners lautende E-Plattform erfolgen.

### § 5 *Nutzungsbedingungen der E-Informationen*

<sup>1</sup> Meldet sich eine steuerpflichtige Person für die E-Zustellung von E-Informationen an, muss sie in die Nutzungsbedingungen einwilligen. Die Einwilligung erfolgt ausschliesslich elektronisch.

<sup>2</sup> Ab dem Zeitpunkt der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erhält die steuerpflichtige Person die in § 1 Absatz 1 genannten Dokumente elektronisch zugestellt.

---

<sup>1)</sup> BGS [614.11](#).

<sup>2)</sup> BGS [114.1](#).

<sup>3</sup> Mit der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erteilt die steuerpflichtige Person gleichzeitig die Einwilligung zur Abwicklung von Zahlungen über die E-Plattform des E-Dienstleisters.

<sup>4</sup> Die Einwilligung in die Nutzungsbedingungen hat solange Gültigkeit, als keine Abmeldung durch die steuerpflichtige Person im Sinne von § 4 Absatz 2 erfolgt oder das kantonale Steueramt die Nutzungsbedingungen ändert.

<sup>5</sup> Die steuerpflichtigen Personen sind über Änderungen der Nutzungsbedingungen zu informieren.

## 4. Verfahrensbestimmungen

### § 6 Eröffnung von E-Informationen

<sup>1</sup> Das kantonale Steueramt stellt die E-Information in der E-Plattform des E-Dienstleisters zur Abholung bereit.

<sup>2</sup> Steht die E-Information zur Abholung bereit, wird eine elektronische Abholungseinladung an die von der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Registration für die E-Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse versandt. Die Abholungseinladung enthält folgende Angaben:

- a) das Datum der Bereitstellung;
- b) die E-Plattform, unter welcher die E-Information zur Abholung bereitsteht.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann anstelle einer E-Zustellung eine postalische Zustellung erfolgen. Diese bedarf keiner vorgängigen Mitteilung an die steuerpflichtige Person.

### § 7 E-Banking

<sup>1</sup> Die E-Informationen werden vom E-Dienstleister an das E-Banking der steuerpflichtigen Person übermittelt.

### § 8 Zustellzeitpunkt von E-Informationen

<sup>1</sup> Werden die E-Informationen innert der Abholfrist von sieben Tagen heruntergeladen, gilt der Zeitpunkt des Herunterladens als Zeitpunkt der Zustellung.

<sup>2</sup> Werden die E-Informationen innert der siebentätigen Abholfrist nicht heruntergeladen, gilt der siebte Tag nach der Bereitstellung auf der E-Plattform als Zeitpunkt der Zustellung.

<sup>3</sup> Das Nichtherunterladen oder die Ablehnung der E-Informationen gilt nicht als Einsprache im Sinne von § 149 StG<sup>1)</sup>.

### § 9 Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Soweit in den vorstehenden §§ 6-8 nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren (V-ElÜb) vom 24. April 2018<sup>2)</sup> anwendbar.

---

1) BGS [614.11.](#)

2) BGS [124.12.](#)

614.159.22

## **5. Schlussbestimmungen**

### *§ 10 Nutzungsbedingungen*

<sup>1</sup> Das kantonale Steueramt stellt die Nutzungsbedingungen auf.

RRB Nr. 2021/889 vom 22. Juni 2021.

Die Einspruchsfrist ist am 23. August 2021 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 27. August 2021.